



**Die Sozialgerichte.**  
Zuständigkeit, Verfahren,  
Rechtsmittel, Kosten



Die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit besteht aus dem Landessozialgericht und acht Sozialgerichten. Vor den Sozialgerichten sind Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Behörden andererseits als Beteiligte gleichgestellt. Berufsrichterinnen und -richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter entscheiden weisungsungebunden nur nach Recht und Gesetz.

Nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes sind die Sozialgerichte u. a. zuständig für Angelegenheiten

- der Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe,
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- des Schwerbehindertenrechts und
- des Vertragsarztrechts.

## Der Widerspruch

Bürgerinnen und Bürger, die mit einem Bescheid, etwa einer Krankenkasse über das Krankengeld oder des Jobcenters über das Arbeitslosengeld II, nicht einverstanden sind, können zunächst das Gespräch mit der betreffenden Behörde suchen. Dabei lassen sich Missverständnisse eventuell ausräumen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides kann Widerspruch erhoben werden. Wie und wo der Widerspruch einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides. Durch ihn wird erreicht, dass die Behörde sich noch einmal mit dem Anliegen befasst. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

Gibt die Behörde dem Widerspruch nicht statt, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid, der ebenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Ist die Bürgerin oder der Bürger von der Entscheidung nicht überzeugt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

## Die Klage

Die Klage kann durch ein formloses Schreiben erhoben werden. Die Bürgerin oder der Bürger kann sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registrierte Personen (z. B. Rentenberater) vertreten lassen. Außerdem übernehmen Gewerkschaften und andere sozial- oder berufspolitische Verbände für ihre Mitglieder die Prozessführung.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Klage bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts zu erheben. Dort helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Formulierung der Klage.

Das Gericht veranlasst dann alles Weitere. Es ist zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Dabei ist es auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. In Verfahren mit medizinischem Schwerpunkt etwa werden regelmäßig die Angaben der behandelnden Ärzte und deren Entbindung von der Schweigepflicht benötigt. Auch die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens kann erforderlich sein. Von besonderer Bedeutung ist das Recht der Klägerin bzw. des Klägers, auf Antrag ein Gutachten einer Ärztin bzw. eines Arztes seines Vertrauens erstellen zu lassen – regelmäßig nach Einholung eines Kostenvorschusses. Die Kosten müssen endgültig getragen werden, falls das Gericht keine andere Entscheidung trifft.

## Der Erörterungstermin

Das Gericht kann einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts – ggf. mit Beweisaufnahme (z. B. Vernehmung von Zeugen) – durchführen und in diesem Termin auch die Erfolgsaussichten der Klage darlegen. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, in diesem Termin den Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder einvernehmlichen Vergleich zu beenden.

## Die Verhandlung

Wird das Verfahren weder in einem Erörterungstermin noch auf schriftlichem Wege erledigt, lädt das Sozialgericht zu einem Verhandlungstermin. Den Vorsitz führt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Das Gericht

besteht weiter aus zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die – je nach Rechtsgebiet – z.B. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber stammen. Diese sachkundigen Beisitzer haben bei der Entscheidung des Rechtsstreits dieselben Rechte wie Berufsrichterinnen und -richter; sie sind wie diese zur Unparteilichkeit verpflichtet. Alle Beteiligten erhalten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich zu äußern. Wenn der Rechtsstreit nicht einvernehmlich beendet wird, schließt die bzw. der Vorsitzende die mündliche Verhandlung; das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Anschließend wird in der Regel ein Urteil verkündet und mündlich begründet. Das schriftliche Urteil wird später übersandt. Aus der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung ergibt sich, welches Rechtsmittel innerhalb welcher Frist und an welcher Stelle eingelegt werden kann.

## Das Berufungsverfahren

Über Berufungen und Nichtzulassungsbeschwerden entscheidet das Landessozialgericht. Auch bei dem Landessozialgericht kann ein Erörterungstermin von einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter des



zuständigen Senats durchgeführt werden. In Verhandlungsterminen entscheidet der Senat mit drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Gegen Urteile des Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts oder durch das Bundessozialgericht zugelassen worden ist.

## Das Eilverfahren

Besonders in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe, in denen um existenzsichernde Leistungen gestritten wird, ist den Betroffenen ein Abwarten einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung oft nicht möglich oder zumutbar. In diesen Fällen kann auf Antrag des Betroffenen ein gerichtliches Eilverfahren durchgeführt werden. Grundsätzlich sind dafür die Sozialgerichte zuständig. Über Beschwerden gegen Eilentscheidungen der Sozialgerichte entscheidet das Landessozialgericht. Für die Einleitung eines Eilverfahrens beim Sozialgericht gelten die Ausführungen zur Klageerhebung entsprechend (siehe oben, „Die Klage“).



## Die Kosten

Sozialgerichtliche Verfahren sind für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich gerichtskostenfrei, wenn sie als Versicherte, Leistungsempfänger oder behinderte Menschen am Verfahren beteiligt sind. Wer im Prozess unterliegt, muss nur die eigenen Kosten einschließlich derer des Rechtsbeistandes tragen. Bei missbräuchlichem Prozessbetreiben oder schuldhafter Verzögerung der mündlichen Verhandlung aber kann das Gericht einem Beteiligten ausnahmsweise Verschuldungskosten auferlegen.

Personen mit geringem Einkommen kann auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und kein anderer Rechtsschutz (z. B. durch eine Gewerkschaft) gegeben ist. Dies führt dazu, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nur von der Landeskasse vergütet wird; die oder der Beteiligte wird von den Rechtsanwaltskosten befreit oder muss diese nur in Raten übernehmen. Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse – auch über das Prozessende hinaus – kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wieder aufgehoben werden.

Weitere Informationen zur Sozialgerichtsbarkeit bekommen Sie online im Justizportal [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw) (Bereich „Gerichte und Behörden“).



**Herausgeber:**

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Info I36/Stand: August 2016

Alle Broschüren und Falblätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw) (Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



**0211 837-1001**

[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)

**Druck:**

jva druck+medien, Geldern  
[www.jva-geldern.nrw.de](http://www.jva-geldern.nrw.de)

**Bildnachweis**

Justiz NRW: Titel, S. 5, 6